

**Samtgemeinde Oderwald**

**10. Änderung  
des Flächennutzungsplanes**

**Gemeinde Börßum,  
OT Börßum**

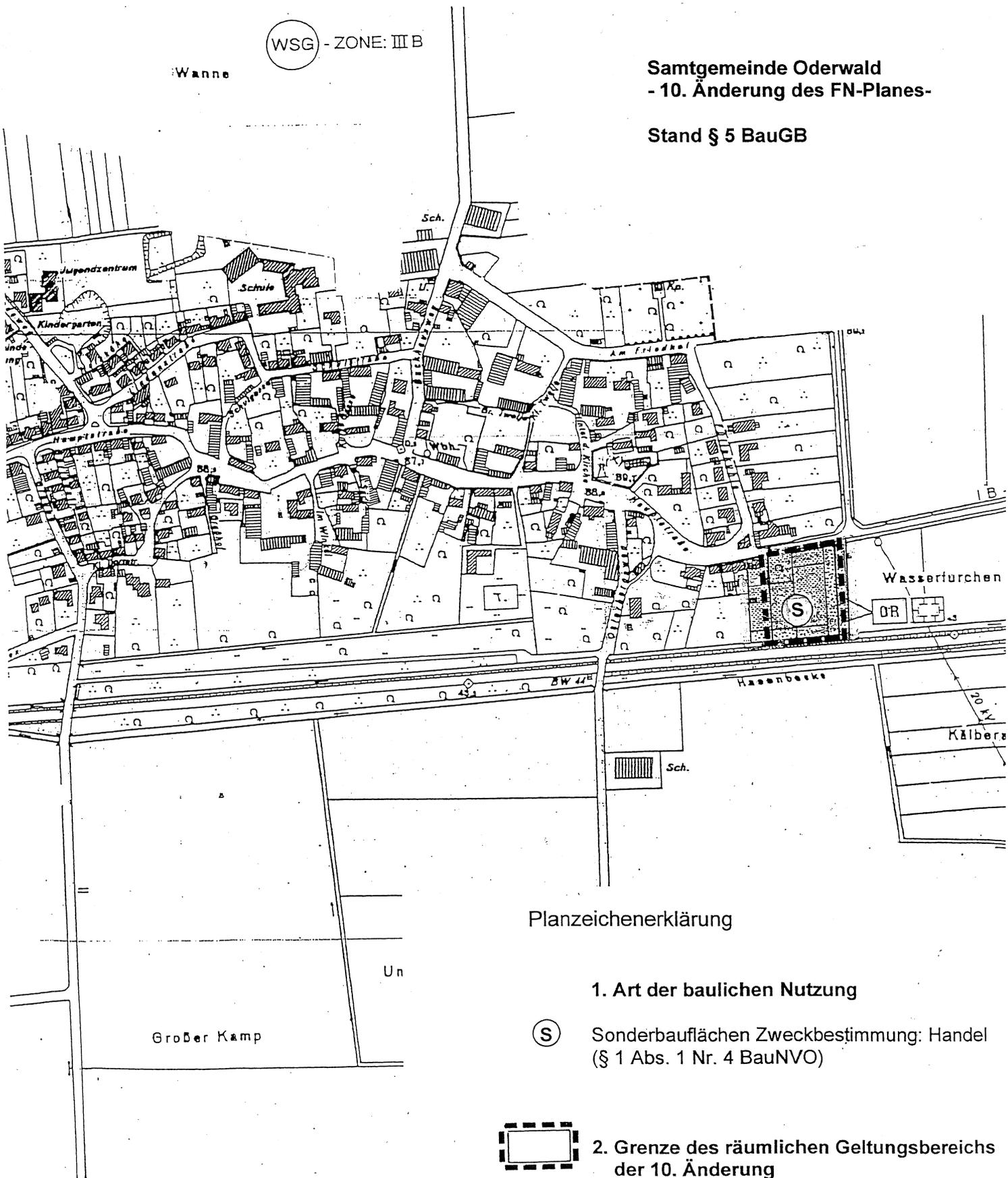
Stand § 5 BauGB

WSG - ZONE: III B

Wanne

**Samtgemeinde Oderwald  
- 10. Änderung des FN-Planes-**

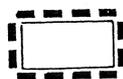
**Stand § 5 BauGB**



**Planzeichenerklärung**

**1. Art der baulichen Nutzung**

**(S)** Sonderbauflächen Zweckbestimmung: Handel  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)



**2. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
der 10. Änderung**

	TENNISPLATZ		BADEPLATZ, FREIBAD
	FISCHTEICH		GARTENLAND
	DAUERKLEINGÄRTEN		ERWERBSGÄRTNEREI
	FESTPLATZ		ZELTPLATZ
	TIERGEHEGE		GOLFPLATZ

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

	WASSERFLÄCHEN		HAFEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
	REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN		
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG		
	SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER		
	WASSERSCHUTZGEBIET, z.B. Zone III		

**FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN		
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN, mit Rekultivierungsziel		

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		
	FLÄCHEN FÜR WALD		ERHOLUNGSWALD

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)		
	WINDSCHUTZSTREIFEN		
	WALDABSTANDSKENNLINIE, erforderliche Abstände beachten		
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS		
	(§ 5 Abs. 4 BauGB)		
	NATURSCHUTZGEBIET		
	NATIONALPARK		NATURPARK
	NATURDENKMAL		NATURWALD
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET		
	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL		
	BIOTOPE nach NatSchG		

**REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**

(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)

	UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN		
	(§ 172 Abs. 1 BauGB)		

	UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN		
	(§ 5 Abs. 4 BauGB)		

	EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN		
	(§ 5 Abs. 4 BauGB)		

	ARCHÄOLOGISCHE FUNDSTELLEN		
--	----------------------------	--	--

	UMGRENZUNG DER FÖRMILICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETE		
--	---	--	--

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

	UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGEGEHEN IST		
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES		
	(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)		
	IMMISSIONSSCHUTZKENNLINIE		
	(erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen beachten)		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN: VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND		
	(§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB)		
	BERGSCHADENS GEBIET		
	ROHSTOFFSICHERUNGSGEBIET		
	EINZELERDFALL		ERDFALLGEBIET, z.B. Kategorie I
	BOHRLOCH, ggf. mit Nummer und Schutzkreis		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNGÜNSTIGEN BAUGRUNDVERHÄLTNISSEN		
	TORF/MOORERDE		FLUSSABLAGERUNGEN
	ORGANISCHE ODER ANMOORIGE ABLAGERUNGEN, ABSCHWEMMNASSEN		
	UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGEGEHENEN FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND		
	(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)		
	ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE, ggf. mit Nummer		
	RICHTFUNKTRASSE, Schutzstreifen und Bauhöhenbeschränkung beachten		
	WINDENERGIEANLAGEN, raumbedeutsam		
	WINDENERGIEANLAGEN, nicht raumbedeutsam		
	EINZELSTANDORT WINDENERGIEANLAGE		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES		
	(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)		
	ÄNDERUNGSBEREICH (Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung)		

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzVO 90)

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauOB, §§ 1 - 11 BauNVO)

W	WOHNBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET (§ 2 BauNVO)
WR	REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)

M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
MD	DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
ML	MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
MK	KERNGEBIETE (§ 7 BauNVO)

G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
GE	GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
I	INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)

S	SONDERBAUFLÄCHEN (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
SO	SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BauNVO) z.B. WOCHENENDHAUSGEBIET
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO) z.B. KLINIK

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauOB, § 1a BauNVO)

0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, als Mittelwert
3,0	BAUMASSENAHL, als Mittelwert

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauOB)

## FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

OV	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN		
G	GRENZSCHUTZ	P	POLIZEI
Z	ZOLL	A	ARBEITSAMT

SCHULE

KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

A	ALTENTAGESSTÄTTE	J	JUGENDHEIM/HERBERGE
K	KINDERGARTEN	M	MEHRZWECKNUTZUNG

GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

H	HALLENBAD	R	RBTPLATZ
RH	RBTHALLE	S	SPORTHALLE
SH	SCHIESSHALLE	ST	SCHESSTAND
T	TENNISPLATZ	TH	TENNISHALLE

POST

SCHUTZBAUWERK

FEUERWEHR

JVA JUSTIZVOLLZUGSANSTALT

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauOB)

AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN  
A/BAB = Bundesautobahnen E = Europastraße

SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN  
B/L/K = Bundes-, Landes-, Kreisstraßen

RUHENDER VERKEHR

BAHNANLAGEN

STRASSENBAHNEN

SEILBAHNEN

ÜBERÖRTLICHE WEGE UND ÖRTLICHE HAUPTWEGE

R = RADWANDERWEG W = FERNWANDERWEG

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

FLUGHAFEN SEGELFLUGGELÄNDE

BAUHÖHENBESCHRÄNKUNGSZONEN  
FBP = Flughafenbezugspunkt

LANDEPLATZ HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauOB)

FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN

⚡	ELEKTRIZITÄT	⊕	GAS
🔥	FERNWÄRME	⌊	ERDÖL
💧	WASSER	⊖	ABWASSER
M	MESSSTELLE	F	FUNKMAST
♻️	ABFALL	⊞	ABLAGERUNG

## HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauOB)

ERFORDERLICHE SCHUTZSTREIFEN BEACHTEN

kV	HOCHSPANNUNGSLEITUNG		
WL	FERNWASSERLEITUNG	SW	SALZWASSERLEITUNG
E	ERDÖLLEITUNG	FHL	FERNHEIZLEITUNG
G	GASLEITUNG	AW	ABWASSERLEITUNG
FM	FERNMELDEKABEL		

## GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauOB)

GRÜNFLÄCHEN

🌳	PARKANLAGE	☠️	FRIEDHOF
🏐	SPORTPLATZ	F/S	FREIZEIT- UND SPORTFLÄCHE
🏈	SPIELPLATZ	B	BOLZPLATZ



Der Rat der Samtgemeinde hat den Flächennutzungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Börßum, den .....

(Siegel)

.....

(Samtgemeindedirektor)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Vermessungsbüro Reimer, Goslar

(Siegel)

.....

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

.....

Die Bekanntmachung des gem. § 6 BauGB beschlossenen Flächennutzungsplanes ist gem. § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt für ..... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.

Der Flächennutzungsplan ist damit am ..... wirksam geworden..

Börßum, den .....

(Siegel)

.....

(Samtgemeindedirektor)

Innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 3, Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 10. Änderung nicht geltend gemacht worden.

Börßum, den .....

.....

(Samtgemeindedirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Börßum, den .....

.....

(Samtgemeindedirektor)